

Die Einführungsphase (Jahrgang 11)

Überblick

Die Oberstufe beginnt mit dem 11. Jahrgang. Die Zugangsberechtigung erhalten unsere SchülerInnen mit dem in Klasse 10 erworbenen erweiterten Sekundarabschluss I. SchülerInnen, die an einer anderen Schule diesen Abschluss erreicht haben und an das Max wechseln, starten ebenfalls in diesem Jahrgang. Sie gelangen – sofern dies gewünscht ist – in eine gemeinsame Klasse.

Die Fächer werden im Klassenverband und in Kursen unterrichtet. Im Klassenverband finden in der Regel Deutsch, Englisch, Politik-Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Sport statt. Kurse werden in den Fächern Französisch, Latein, Spanisch, Niederländisch, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Religion sowie Werte und Normen eingerichtet.

SchülerInnen, die ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besucht haben, müssen am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache nicht mehr teilnehmen. Sie können stattdessen pro Halbjahr ein dreistündiges Wahlpflichtfach belegen.

Um das Zustandekommen von Kursen sicherzustellen, die nicht so häufig angewählt werden (zum Beispiel Niederländisch), arbeiten wir mit den anderen gymnasialen Oberstufen in Emden zusammen. Es kann also vorkommen, dass ein Fach nur am Max eingerichtet wird, die SchülerInnen der anderen Schulen aber auch teilnehmen dürfen. Einige Max-SchülerInnen besuchen Kurse des JAG oder der Beruflichen Gymnasien.

Am Ende der Einführungsphase werden die SchülerInnen bei entsprechenden Leistungen in die Qualifikationsphase versetzt.

Klausuren

Die Klausurtermine für die in Kursen unterrichteten Fächer trägt der Oberstufenkoordinator – ggf. nach Absprache mit den anderen Schulen – zu Beginn des Schuljahres in den Kalender ein. Anschließend legen die im Klassenverband unterrichtenden Lehrkräfte ihre Termine fest.

Anzahl der Klausuren:

- Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik: 3-4
- Übrige durchgängig unterrichtete Fächer: 2-3
- In nur einem Halbjahr unterrichtete Fächer: 1-2
- Sporttheorie: 1
- Sport: Keine Klausur

Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Klausuren schreiben. Nachschreibeklausuren werden nicht mitgerechnet.

Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit

versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- eine Klausur (am Max der Regelfall) oder eine fachpraktische Arbeit,
- ein Referat mit Diskussion,
- eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- in Ausnahmefällen, zum Beispiel aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert. Diese Möglichkeit entfällt aber, wenn in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen ist.

Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

Bewertung

In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Punkte sind wie folgt Noten zugeordnet:

- Sehr gut (1) ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 15, 14 oder 13 Punkte.
- Gut (2) ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 12, 11 oder 10 Punkte,
- Befriedigend (3) ist eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 9, 8 oder 7 Punkte.
- Ausreichend (4) ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 6, 5 oder 4 Punkte.
- Mangelhaft (5) ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten: 3, 2 oder 1 Punkt.
- Ungenügend (6) ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten: 0 Punkte.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Am Ende des 11. Schuljahrgangs findet eine Versetzung statt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Von einer erfolgreichen Mitarbeit ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase die Leistungen

- in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder
- in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten bewertet worden sind.

Sind die Leistungen in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen ausgeglichen werden. Bei mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern können ausgeglichen werden:

- mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern durch mit mindestens 5 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder
- mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach durch

mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten und der weiteren Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden.

SchülerInnen, die nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden sind, können die Einführungsphase einmal wiederholen.

Wird nach dem ersten Schulhalbjahr ein Wahlfach gewechselt, können nur die Leistungen in dem im zweiten Schulhalbjahr neu begonnenen Fach herangezogen werden.

Abwesenheit

Entschuldigungen sind innerhalb einer Woche den betroffenen FachlehrerInnen und dann der/dem Tutor/in bzw. Klassenlehrer/in vorzulegen. Falls Sie gezwungen sind, dem Unterricht länger als zwei Tage fernzubleiben, benachrichtigen Sie die Schule spätestens am dritten Tag Ihrer Abwesenheit.

Können Sie aus Krankheitsgründen eine Klausur nicht mitschreiben, setzen Sie die Schule vor deren Beginn durch einen Anruf im Sekretariat (ggf. eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen!) in Kenntnis. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann die Klausur mit 00 Punkten bewertet werden. Zugleich würde der Anspruch auf Erbringung einer Ersatzleistung entfallen. Der Schulleiter kann bei Klausurversäumnis wegen Krankheit ein ärztliches Attest verlangen.

Sofern die /der Fachlehrer/in keine andere Vorgabe trifft, nehmen die ordnungsgemäß entschuldigten SchülerInnen an den im IServ-Kalender vermerkten Nachschreibeterminen (samstags) teil.

Für Max-SchülerInnen, die einen oder mehrere Kurse an einer anderen Schule besuchen, sind zusätzlich die dortigen Regelungen verbindlich.

Zu den Nachschreibeterminen bringen Sie Ihren aktuellen Schülerausweis (oder Ihren Personalausweis) mit und zeigen diesen auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkraft vor.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schule eine Beurlaubung aussprechen. Wenn Sie während der Unterrichtszeit oder während Schulveranstaltungen einen dringenden privaten Termin wahrnehmen möchten, stellen Sie drei Tage vorher über Ihre/n Klassenlehrer/in einen schriftlichen Antrag und fügen gegebenenfalls Belege bei. Bei dem Wunsch nach Beurlaubung bis zu einem Tag entscheidet der/die Klassenlehrer/in, bei einem längeren Zeitraum der Schulleiter. Nach Möglichkeit sollten private Termine außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden.

Wer ohne triftigen Grund oder unentschuldigt Unterricht oder andere verbindliche Unterrichtsveranstaltungen versäumt, muss damit rechnen, dass die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreift.